

An alle
Schulen in NÖ

Abteilung Präs/3 (Recht)
Referat Präs/3a

Mag. Harald Glanz
Sachbearbeiter
office@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 5350
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
I-104/123-2020

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 22. September 2020

Beginn der allgemeinen Schulpflicht

Mit Schreiben vom 21.1.2020, GZ: 2020-0.018.155, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgehalten, wie § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 bezüglich am 1. September geborener Kinder anzuwenden ist.

§ 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 lautet wie folgt: „Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.“

Dies bedeutet, dass Kinder, die am 1. September geboren sind, das 6. Lebensjahr mit Ablauf des dem 6. Geburtstag vorangehenden Tages vollenden, das ist der 31.8., und somit bereits ab dem 1. September schulpflichtig sind.

Es wird ersucht, die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 ab sofort entsprechend zu vollziehen.

Weiters werden alle Schulleiterinnen und Schulleiter von Volksschulen, an denen Schülereinschreibungen stattfinden, ersucht, mit den jeweiligen Schulerhaltern in Kontakt zu treten, diese zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass auch alle Erziehungsberechtigten von Kindern, die am 1. September geboren sind, davon Kenntnis erlangen, dass ihre Kinder mit dem 6. Geburtstag schulpflichtig werden und somit auch die Schülereinschreibung im Jänner davor zu absolvieren haben.

Im Zusammenhang mit der Schülereinschreibung werden die Schulleiterinnen und Schulleiter weiters ersucht, jene Kinder der Bildungsdirektion bekannt zu geben, deren Verschiebung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht im Zuge der Schülereinschreibung gemäß § 2 Abs. 2

Schulpflichtgesetz 1985 bestätigt wurde. Es darf diesbezüglich auf die Vorgaben im ha. Erlass vom 18.06.2020, GZ: I-10410/17-2020, hingewiesen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Kinder gemäß § 7 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 bei Vorliegen aller weiteren in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen vorzeitig aufgenommen werden können, wenn sie bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, somit spätestens am 1. März ihren 6. Geburtstag feiern.

Es wird daher ebenfalls ersucht, die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 ab sofort entsprechend zu vollziehen.

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Karl Fritthum
Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt